

ALLGEMEINE EINKAUF- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN VON HZPC-HOLLAND B.V. UND ALLEN MIT HZPC HOLLAND B.V. IN EINER GRUPPE VERBUNDENEN RECHTSTRÄGERN (HZPC)

Artikel 1 Anwendbare Bedingungen

- 1.1. Auf unsere Verträge über den Kauf oder Verkauf von Kartoffeln finden folgende Bedingungen Anwendung:
 - die RUCIP-Bedingungen 2025, sofern der Vertrag einen Handelspartner mit Sitz außerhalb der Niederlande und des Vereinigten Königreichs betrifft.
 - die BPTA-Bedingungen 2012, sofern der Vertrag einen Handelspartner im Vereinigten Königreich betrifft.
 - die AHP 2018 (Allgemeine Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018, festgelegt von NAO, LTO, VAVI und NAV), sofern der Vertrag Pflanzgut betrifft und mit einem Handelspartner mit Sitz in den Niederlanden geschlossen wurde.
 - die AVC 2012 (Allgemeine Bedingungen für Speisekartoffeln 2012 einschließlich der zugehörigen Schiedsgerichtsordnung, festgelegt von LTO und NAO), sofern der Vertrag Speisekartoffeln betrifft und mit einem Handelspartner mit Sitz in den Niederlanden geschlossen wurde. Ergänzend gelten die in den folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den in Artikel 1.1 genannten Bedingungen und diesen allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen haben die Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen Vorrang.
- 1.3. HZPC weist allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Käufers ausdrücklich zurück.

Artikel 2 Qualitätsgarantie

- 2.1. Für Pflanzkartoffeln gilt, dass HZPC auf der Grundlage der Normen liefert, die in der Prüfungsordnung der amtlichen Zertifizierungsstelle für die zu liefernde Pflanzkartoffelklasse festgelegt sind. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gewährt HZPC keine zusätzlichen Garantien. HZPC behält sich das Recht vor, strengere Normen anzuwenden als die amtlichen Zertifizierungsstellen.

Artikel 3 Bedingungen für den Verkauf von Pflanzgut sortenschutzrechtlich geschützter Sorten von HZPC

- 3.1. Pflanzgut sortenschutzrechtlich geschützter Sorten darf nicht zur weiteren Vermehrung der Sorte verwendet werden, es sei denn, mit HZPC wurde eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die zu zahlende Vergütung festgelegt ist.
- 3.2. Der Käufer ist verpflichtet, HZPC oder einem von HZPC hierzu benannten Dritten auf Verlangen von HZPC sämtliche Namen und Anschriften der Parteien mitzuteilen, an die der Käufer von HZPC stammendes Pflanzgut weitergeliefert oder verkauft hat, einschließlich Angaben zu Mengen, Sorte, Klasse und Größen.
- 3.3. Der Käufer gewährt HZPC und deren Vertretern das Recht, sämtliche mit Pflanzkartoffeln von HZPC bepflanzten Felder zu besichtigen, zu testen und zu kontrollieren. Auf Verlangen von HZPC oder deren Vertretern hat der Käufer alle Felder anzugeben, die mit Pflanzkartoffeln von HZPC bepflanzte wurden.
- 3.4. Der Käufer ist verpflichtet, den Kontrollstellen, die im Namen von HZPC Kontrollmaßnahmen hinsichtlich einer an den Käufer gelieferten geschützten Sorte durchführen, unverzüglich Zugang zu seinem Betrieb und zu den Kartoffeln zu gewähren, unabhängig davon, ob sich diese auf dem Feld oder im Lager befinden. Der Käufer hat dabei auf Verlangen ebenfalls unverzüglich Einsicht in seine für die Untersuchung relevanten Geschäftsunterlagen, wie Rechnungen, zu gewähren.
- 3.5. Der Käufer ist verpflichtet, jede von HZPC gewünschte Mitwirkung zu leisten, einschließlich der Mitwirkung bei der Sammlung von Beweismaterial, falls HZPC in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt ist oder zu werden droht.
- 3.6. Pflanzgut sortenschutzrechtlich geschützter Sorten darf ausschließlich im vereinbarten Bestimmungsland angepflanzt und nicht exportiert werden.

- 3.7. Bei einem Weiterverkauf von Pflanzgut sortenschutzrechtlich geschützter Sorten ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmern die Bestimmungen der Artikel 3.1 bis einschließlich 3.6 mittels einer Weitergabeklausel aufzuerlegen. Der Käufer ist jederzeit für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Abnehmer verantwortlich.
- 3.8. Für jeden Verstoß des Käufers gegen die in den Artikeln 3.1 bis 3.7 genannten Verpflichtungen verurteilt der Käufer, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Dies gilt unbeschadet des Rechts von HZPC, Schadensersatz zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz entgangenen Gewinns.

Artikel 4 Höhere Gewalt

- 4.1. HZPC behält sich das Recht vor, Verkäufe nur teilweise auszuführen oder nach Wahl von HZPC Lieferverpflichtungen auszusetzen, wenn sich herausstellt, dass der verfügbare Bestand aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Witterungsbedingungen, nicht ausreicht.

Artikel 5 Reklamationen und Schadensersatz

- 5.1. Abweichend von den RUCIP-Bedingungen 2025, Artikel 25, den AHP 2018, Artikel 51, den BPTA-Bedingungen 2012, Artikel 13, und den AVC 2012, Artikel 22 Absatz 3, ist die Haftung von HZPC auf den unmittelbaren Schaden des Käufers beschränkt. HZPC schuldet als Entschädigung niemals mehr als den Rechnungsbetrag der Waren, auf die sich der Schaden bezieht.
- 5.2. Abweichend von den AHP 2018, Artikel 33, und den RUCIP-Bedingungen 2025, Artikel 28, haftet HZPC nicht für Mängel, wenn die Reklamation HZPC zu einem Zeitpunkt mitgeteilt wurde, zu dem das Pflanzgut bereits angepflanzt war.
- 5.3. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Artikel 6 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Ist nach Abschluss eines Vertrags die finanzielle Lage einer Vertragspartei zweifelhaft und wurden keine oder keine ausreichenden Zahlungssicherheiten gestellt, ist HZPC berechtigt, nachträglich eine (zusätzliche) Sicherheitsleistung für die Zahlung zu verlangen. Wird die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht, hat HZPC das Recht, den Vertrag aufzuheben und Schadensersatz zu verlangen.
- 6.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Nichtzahlung innerhalb der vereinbarten Frist schuldet der Käufer Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat gilt.
- 6.3. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Beträge, die der Käufer aus Verträgen mit HZPC schuldet, Eigentum von HZPC. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die Waren von HZPC getrennt von anderen Waren aufzubewahren. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung, gerichtlichem Zahlungsaufschub oder Insolvenz ist HZPC berechtigt, ihre Waren zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Grundstücke und Gebäude des Käufers zu betreten.

Artikel 7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Der Käufer/Verkäufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HZPC nicht berechtigt, den Handelsnamen und die Markenrechte von HZPC zu nutzen, insbesondere nicht durch deren Verwendung in seinem Handelsnamen, in einem Domainnamen oder auf Visitenkarten.
- 7.2. Der Käufer/Verkäufer kennt den Code of Conduct von HZPC und wird entsprechend handeln.

Artikel 8 Anwendbares Recht

- 8.1. Auf alle mit HZPC geschlossenen Verträge findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) und der Grundsätze des internationalen Privatrechts.